

Stellungnahme des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.
zum Entwurf eines Gesetzes zur Fortgeltung der die epidemische
Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen
(Fortgeltung BevSchG)

BT-Drucksache 19/26545

Sozialverband VdK Deutschland e. V.
Abteilung Sozialpolitik
Linienstraße 131
10115 Berlin

Telefon: 030 9210580-300
Telefax: 030 9210580-310
E-Mail: sozialpolitik@vdk.de

Berlin, 18.02.2021

Der Sozialverband VdK Deutschland e. V. mit Sitz in Berlin ist als Dachverband von 13 Landesverbänden mit mehr als zwei Millionen Mitgliedern der größte Sozialverband in Deutschland. Die Sozialrechtsberatung und das Ehrenamt zeichnen den seit über 70 Jahren bestehenden Verband aus. Der VdK sieht sich als sozialpolitische Interessenvertretung für alle Bürgerinnen und Bürger in Deutschland. Eine der größten Stärken des VdK ist seine parteipolitisch und konfessionell neutrale Unabhängigkeit. Als anerkannt gemeinnütziger Verband besteht die Finanzierung allein durch Mitgliedsbeiträge.

1. Zu den Zielen des Entwurfs und den Maßnahmen der Umsetzung

Der Gesetzentwurf beinhaltet die Fortschreibung bestimmter Regelungen im Rahmen der Corona-Pandemie, die bisher befristet waren. Wesentliche Änderungen sind:

- Der Bundestag soll künftig alle drei Monate über die Feststellung einer „epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ (§ 5 IfSG) entscheiden. Daran sind etliche Sonderregelungen in der Corona-Pandemie gebunden, wie Impf-, Testverordnung und Entschädigungsanspruch. Diese laufen dadurch nicht am 31. März 2021 aus.
- Im Infektionsschutzgesetz werden Impfziele festgelegt. Damit gibt es einen gesetzlichen Rahmen für die Prioritätensetzung in der Impfverordnung.
- Das Bundesgesundheitsministerium beauftragt eine externe wissenschaftliche Evaluation der Regelungsgesamtheit zur epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch die Leopoldina.
- Für die Pflegeversicherung gelten Ausnahmeregelungen weiter. Dazu zählt unter anderem die telefonische Pflegebegutachtung. Ein einmaliger Zuschuss in Höhe der notwendigen Aufwendungen aus dem Bundeshaushalt soll die Gegenfinanzierung decken.
- Die Pauschale für Pflegehilfsmittel wird wieder auf 40 Euro reduziert.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der Sozialverband VdK Deutschland (VdK) begrüßt die Entfristung des Entschädigungsanspruchs für Eltern bei Lohnausfall. Der Zugang muss dringend vereinfacht werden. Des Weiteren muss der Anspruch auf pflegende Angehörige ausgeweitet werden, deren Tagespflegeeinrichtungen ihrer pflegebedürftigen Angehörigen geschlossen sind. Familien sind in dieser Pandemie besonders belastet.

Der VdK begrüßt die Verlängerung der Regelungen im SGB XI, wie die Wiederaufnahme der Regelprüfungen von zugelassenen Pflegeeinrichtungen aber sehr kritisch sehen wir die Streichung der Pflegehilfsmittelpauschale, die noch in der Formulierungshilfe vorzufinden war. Zudem sehen wir die Kürzung des Ausgleichs von Mindereinnahmen bei Alltagsunterstützungsdiensten als bedrohlich für die Erhaltung der pflegerischen Infrastruktur an. Die derzeitige Begutachtungspraxis zur Feststellung einer Pflegebedürftigkeit ist für uns derzeit ungenügend und kritisch zu betrachten, da noch keine Evaluation der bisherigen Auswirkungen erfolgt ist.

Der VdK erinnert an seine Forderung zur Verlängerung von Sozialleistungen, wenn zum Beispiel eine Krankenhaus-Behandlung oder eine Reha-Maßnahme wegen begrenzter Kapazitäten in der Corona-Krise nicht möglich sind. Dies betrifft zum Beispiel das Krankengeld.

Im Folgenden nimmt der Sozialverband VdK Deutschland zu ausgewählten Punkten Stellung.

2. Zu den Regelungen im Einzelnen

2.1. Feststellung des Fortbestehens der epidemischen Lage von nationaler Tragweite (§ 5 IfSG)

Die der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite zu Grunde liegende Norm des § 5 Absatz 1 IfSG sowie die Regelungen zu Anordnungen und zum Erlass von Rechtsverordnungen im Rahmen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite in § 5 Absatz 2 bis 5 IfSG werden nicht aufgehoben. Die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite gilt jedoch als aufgehoben, sofern der Deutsche Bundestag nicht spätestens drei Monate nach deren Feststellung beziehungsweise der Feststellung des Fortbestehens das Fortbestehen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite feststellt.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt die wiederkehrende Pflicht des Bundestags, sich alle drei Monate mit der epidemischen Lage von nationaler Tragweite zu befassen. Dies sichert die Initiative und Entscheidungshoheit der Legislative für Sonderregelungen in einer Ausnahmesituation wie einer Pandemie. Der VdK hat keine vorrangigen Bedenken gegen die Regelung vieler Ausnahmesachverhalte per Verordnung der Bundesregierung oder des Bundesgesundheitsministeriums. Aber eine Entscheidung des Bundestags über die Grundlage derartiger Sonderregeln entspricht auf lange Sicht dem Prinzip der Gewaltenteilung.

2.2. Wissenschaftliche Evaluation (§ 5 Abs. 9 IfSG)

Die Leopoldina wird beauftragt die Auswirkungen des Infektionsschutzgesetzes und seine Reformbedürftigkeit wissenschaftlich zu evaluieren. Insbesondere sollen die Regelungen zur Ausübung heilkundlicher Tätigkeit, zu Schutzmaßnahmen sowie beruflichem Tätigkeitsverbot und Entschädigungen evaluiert werden.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt diesen Evaluationsauftrag. Dieser hätte schon viel früher kommen müssen, so dass zum Beginn der zweiten Welle Erkenntnisse darüber vorgelegen hätten, welche Einschränkungen welche Effekte auf das Pandemiegeschehen haben. Die Entschädigungszahlungen kommen nicht bei den Betroffenen an. Um diese Erkenntnisse zu erlangen, braucht es originäre Forschung, nicht nur ein Sachverständigengutachten. Der Auftrag an die Leopoldina muss dementsprechend grundlegend ausgestaltet werden.

2.3. Zu den Impfzielen (§ 20 IfSG)

Die Impfziele für die Coronavirus-Schutzimpfung werden im Infektionsschutzgesetz festgelegt. Sie orientieren sich an den von der Ständigen Impfkommission (STIKO) zugrunde gelegten Kriterien.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt die Festlegung von Impfzielen im Infektionsschutzgesetz, da diese einer gesetzlichen Grundlage für die Impfreiheitenfolge in der Coronavirus-Impfverordnung gleichkommt. Der VdK erhofft sich dabei eine Klärung der Frage, ob nur eine Regelung per Gesetz der Wesentlichkeitstheorie des Bundesverfassungsgerichts entspricht. An der Notwendigkeit einer Reihenfolge wird sich bei begrenzten Impfkapazitäten nichts ändern, aber es wird der Gefahr begegnet, dass ein Gericht zu der Überzeugung kommt, dass keine ausreichende Rechtsgrundlage für die Ablehnung einer vorrangigen Impfung im Einzelfall vorliegt, und einem Impfbegehren an der Verordnung vorbei stattgibt. Dann kämen wir zu einer Impfreiheitenfolge, die sich nach dem „schnellsten Rechtsschutzverfahren vor dem richtigen Gericht“ richtet. Das wäre die schlechteste aller Lösungen.

Weiterhin rät er zur Prüfung, ob diese Ziele losgelöst vom Coronavirus SARS-CoV-2 festgelegt werden sollten. Sollte in Zukunft ein anderer Virus eine Pandemie auslösen, muss das Gesetz hier nicht erneut angepasst werden. Die definierten Ziele sollten für nahezu alle hochansteckenden Krankheiten gelten.

Im Gegensatz zur Kabinettsvorlage fehlt das Ziel

„3. besonderer Schutz in Umgebungen mit hohem Anteil vulnerabler Personen und mit hohem Ausbruchspotenzial,“

Dadurch verlieren Pflegeheime, aber auch weitere Sammelunterkünfte wie Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, ihre besondere Stellung. Die Erfahrung in den letzten Monaten hat gezeigt, dass Heime besonders gefährdet sind. Dies gilt auch für Heimbewohner und Mitarbeiter, die nicht selbst zur Priorisierungsgruppe 1 gehören. Diese Zielgruppe ist daher explizit wieder aufzunehmen.

Im § 20i Absatz 3 Satz 5 SGB V ist dies auch entsprechend zu ergänzen:

„Als Priorisierungskriterien kommen insbesondere das Alter der Anspruchsberechtigten, ihr Gesundheitszustand, ihr tätigkeits- und aufenthaltsbedingtes SARS-CoV-2-Expositionsrisiko sowie ihre Systemrelevanz in zentralen staatlichen Funktionen, Kritischen Infrastrukturen oder zentralen Bereichen der Daseinsvorsorge in Betracht.“

Des Weiteren ist in der Impfverordnung festzulegen, wie mit überzähligen Impfdosen, die nicht gelagert werden können, zu verfahren ist.

2.4. Verlängerung Entschädigungsanspruch für Eltern bei Lohnausfall (§ 56 Abs. 1a IfSG)

Während der Corona-Pandemie haben Eltern unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf eine finanzielle Entschädigung, wenn sie einen Lohnausfall haben. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn Schulen wegen der Corona-Pandemie geschlossen sind, der betreffende Elternteil das Kind selbst betreuen muss und dadurch Einkommen verliert. Das Kind darf das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder es muss eine Behinderung aufweisen und daher hilfebedürftig sein. Eine andere „zumutbare“ Betreuungsmöglichkeit darf nicht vorhanden sein.

Erfüllt ein Elternteil die Anspruchsvoraussetzungen, erhält er einmalig bis zu zehn Wochen (bei Alleinerziehenden bis zu 20 Wochen) eine Entschädigung. Die Entschädigung beträgt 67 Prozent des Verdienstausfalls, maximal 2.016 Euro im Monat. Wer bereits 2020 seinen Anspruch geltend gemacht hat und ausgeschöpft hat, kann 2021 keinen neuen Entschädigungsanspruch erhalten.

Der im Jahr 2020 eingeführte Entschädigungsanspruch für Eltern bei Lohnausfall ist derzeit bis zum 31. März 2021 befristet. Nun soll er entfristet werden, indem der Anspruch an die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite geknüpft wird.

Der Gesetzentwurf sieht ansonsten keine generellen Änderungen des Entschädigungsanspruchs vor.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt die Entfristung des Entschädigungsanspruchs für Eltern bei Lohnausfall. Der VdK hat allerdings schon vor Monaten die zu geringe Höhe der Leistung, die zeitliche Befristung auf zehn Wochen pro Elternteil und die hohen bürokratischen Voraussetzungen kritisiert. Hier muss nach Ansicht des VdK noch deutlich nachgebessert werden. Bestätigung hierfür sieht der VdK auch in der bisher sehr geringen Inanspruchnahme des Entschädigungsanspruchs durch Eltern.

Der Entschädigungsanspruch für Eltern muss entfristet und verbessert werden: Dazu muss er von 67 Prozent auf 80 Prozent des entgangenen Nettoeinkommens erhöht werden. Er muss – mit Ausnahme von Hort-Schließzeiten – auch während der Kita- und Schulferien gelten. Der Nachweis durch Eltern, dass es keine andere „zumutbare Betreuungsmöglichkeit“ gibt, muss entfallen. Die Erfahrung der letzten Monate hat gezeigt, dass das Arbeiten im Homeoffice mit gleichzeitig stattfindender Betreuung und Beschulung der Kinder nicht vereinbar und für Eltern eine enorm hohe Belastung darstellt.

Eltern müssen vom Kündigungsschutz profitieren, wenn sie diese Entschädigungsleistung erhalten. Es darf nicht sein, dass sie ihren Arbeitsplatz aufgrund der Kinderbetreuung verlieren. Eltern müssen einen Anspruch auf Teilzeit-Arbeit mit einem Rückkehr-Recht in die vorherige Arbeitszeit erhalten. Dadurch können sich beide Elternteile die Kinderbetreuung gleichmäßiger aufteilen.

Auch muss die Situation von Eltern mit chronisch kranken Kindern berücksichtigt werden. Die Corona-Pandemie stellt für diese Eltern eine besondere Herausforderung dar. Sie müssen nicht nur Familie und Beruf unter einen Hut bekommen, sondern darüber hinaus insbesondere die Gesundheit ihrer Kinder im Blick behalten. Besondere Schutzkonzepte für Kinder mit chronischen Erkrankungen, welche in den Kitas und Schulen zur Anwendung kommen müssen, fehlen oft. Für Eltern mit chronisch kranken Kindern ist die Frage nicht leicht, ob sie ihre Kinder bei der Rückkehr in den Normalbetrieb überhaupt wieder in die Schule geben können. Denn die Erkrankung am Corona-Virus kann für ihre Kinder eine lebensbedrohliche Gefahr darstellen. Für diese Eltern bedarf es einer passenden finanziellen Hilfe, damit sie ihre Kinder bei Bedarf zuhause betreuen können.

Zusätzlich muss vermieden werden, dass Kinder sich in der Schule gegenseitig anstecken. Besonders Kinder mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind zu schützen. Hierfür bedarf es geeigneter und diskriminierungsfreier Hygiene-Konzepte.

2.5. Verlängerung der Flexibilisierungen der Pflege- und Familienpflegezeit (§ 9 PflegeZG, §§ 3 und 16 FPfZG)

Die 2020 erfolgten Flexibilisierungen der Pflege- und der Familienpflegezeit sollen bis zum 30. Juni 2021 verlängert werden. Derzeit sind diese bis zum 31. März 2021 befristet. Die bestehenden Regelungen werden allerdings auch mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht weiter ausgebaut.

Seit Mai 2020 haben pflegende Angehörige die Möglichkeit, während einer kurzzeitigen Arbeitsverhinderung ein von zehn auf 20 Arbeitstage verlängertes Pflegeunterstützungsgeld zu erhalten. Voraussetzung ist, dass eine pandemiebedingte akute Pflegesituation besteht, die bewältigt werden muss.

Auch die Pflege- und Familienpflegezeit wurden 2020 flexibilisiert. So können pflegende Angehörige, wenn sie einen Anspruch auf Pflege- oder Familienpflegezeit haben und diese Auszeiten bisher nicht ausgeschöpft haben, mit Zustimmung des Arbeitgebers kurzfristig Restzeiten der Freistellungen in Anspruch nehmen. Insgesamt dürfen die Freistellungen 24 Monate nicht überschreiten. Statt acht Wochen beträgt die Ankündigungsfrist gegenüber dem Arbeitgeber bei der Familienpflegezeit seither zehn Tage. Die Mindestarbeitszeit bei der Familienpflegezeit von 15 Stunden pro Woche darf unterschritten werden. Des Weiteren müssen die Pflegezeit und die Familienpflegezeit nicht mehr unmittelbar aufeinander folgen. Das zinslose Darlehen, welches pflegende Angehörige während der Pflege- und Familienpflegezeit erhalten können, wurde angepasst. Monate mit pandemiebedingten Einkommensausfällen können bei der Berechnung der Darlehenshöhe auf Antrag nicht berücksichtigt werden. Diese gesamten erweiterten Regelungen werden nun bis zum 30. Juni 2021 verlängert.

Zusätzlich wird die Grundlage für die Berechnung der Darlehen nach dem Familienpflegezeitgesetz erneuert. Für die Berechnung des pauschalierten Nettoentgelts nach dem Familienpflegezeitgesetz soll künftig der gemäß § 106 Absatz 1 Satz 7 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales bekannt gemachte Programmablaufplan für die Ermittlung des pauschalierten Nettoentgelts für das Kurzarbeitergeld zugrunde gelegt werden.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt die Verlängerung der Flexibilisierungen der Pflege- und Familienpflegezeit, insbesondere die Verlängerung des Pflegeunterstützungsgeldes. Der VdK kritisiert aber die damit fortgeführte Diskrepanz zwischen den Hilfen für Eltern und den Hilfen für pflegende Angehörige. Während Eltern seit 2020 unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Entschädigung bei Lohnausfall haben und seit Anfang 2021 von einem verlängerten Kinderkrankengeld profitieren, steht pflegenden Angehörigen nur ein auf 20 Arbeitstage befristetes Pflegeunterstützungsgeld und ein zinsloses Darlehen zur Verfügung. Das bisherige zinslose Darlehen wird allerdings kaum in Anspruch genommen und verfehlt daher seinen Zweck.

Der VdK setzt sich dafür ein, dass Kinderbetreuung und Pflege den gleichen gesellschaftlichen Stellenwert erhalten und dementsprechend auch gleichermaßen honoriert werden. Der VdK plädiert daher für eine eigene Lohnersatzleistung für pflegende Angehörige während der Corona-Pandemie. Diese soll sich an dem Entschädigungsanspruch für Eltern bei Lohnausfall orientieren, welcher im Infektionsschutzgesetz geregelt ist.

Allerdings muss dieser Entschädigungsanspruch deutlich verbessert und ausgebaut werden. So muss er zum Beispiel auf 80 Prozent des entgangenen Nettoeinkommens erhöht und auch entfristet werden.

Unabhängig von der Corona-Pandemie fordert der VdK seit Langem die Einführung einer Lohnersatzleistung für pflegende Angehörige analog des Elterngeldes und einer Freistellungsmöglichkeit analog der Elternzeit.

2.6. Zur Streichung der Erhöhung für bestimmte Pflegehilfsmittel (§ 40 Abs. 2 S. 1 SGB XI)

Mit der COVID-19-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung (COVID-19-VSt-SchutzV) wurde die Pflegehilfsmittelpauschale von 40 auf 60 Euro erhöht. Diese Erhöhung sollte, laut dem Entwurf der Formulierungshilfe, unbefristet und regelhaft in das SGB XI überführt werden. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wurde dies ersatzlos gestrichen.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK findet die Streichung nicht im Ansatz nachvollziehbar und dringt auf eine Aufhebung derselbigen. Nachweislich sind gerade in der häuslichen Versorgung von pflegebedürftigen Menschen die Kosten von zum Verbrauch bestimmten Hilfsmitteln – wie Schutzkleidung, Einmalhandschuhe, Desinfektionsmittel, Mundschutz – enorm gestiegen. Die Mehrausgaben der Pflegebedürftigen sind sowohl der Kostensteigerung der Produkte durch die erhöhte Nachfrage geschuldet als auch des höheren täglichen Bedarfs. Zudem ist davon auszugehen, dass auch nach der Erklärung des Deutschen Bundestags zum Ende der epidemischen Lage von nationaler Tragweite weiterhin die Notwendigkeit bestehen wird, viele jetzt eingeführte Regeln zum Infektionenschutz beizubehalten. Die Erhöhung der Pflegehilfsmittelpauschale von 40 auf 60 Euro wurde bereits in den vom Gesundheitsminister Jens Spahn vorgestellten Eckpunktepapier der Pflegereform 2021 als ein wichtiger Baustein zur Stärkung der häuslichen Pflege erkannt und benannt. Die Vorwegnahme dieser gesetzlichen Regelung wäre also geboten. Weiterhin wurde seit dem Inkrafttreten des Ersten Pflegestärkungsgesetzes im Januar 2015 die Pauschale von 40 Euro nicht mehr erhöht und würde rein inflationsbedingt schon heute bei 42,48 Euro liegen.

2.7. Zu den Qualitätsprüfungen (§ 114 Abs. 2 SGB XI) – Art. 4 Nr. 1

Um nicht das Infektionsrisiko in den stationären Pflegeeinrichtungen durch die Besuche von einrichtungsexternen Personen aufgrund der Qualitätsprüfungen nach § 114 SGB XI zu steigern, wurde das Prüfintervall verlängert. Vorgesehen war bisher, dass vom 1. Oktober 2020 bis zum 31. Dezember 2021 in allen zugelassenen Pflegeeinrichtungen mindestens eine Prüfung durchgeführt werden soll.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK hat in einer ersten Stellungnahme darauf hingewiesen, dass es wichtig ist zur regelhaften Prüfung der zugelassenen Pflegeeinrichtungen zurückzukommen. Die Einrichtungen benötigen neben der Prüfung auch mehr fachliche Beratung. Oft genug wirken die Pflege-

anbieter – angesichts unübersichtlicher und uneinheitlicher Vorgehensweisen um Besuchsverbote, der Hygieneverordnungsumsetzung sowie der Handhabung der Testung des Personals – sehr unsicher in der Entscheidungsfindung. Fachliche Hilfe, Unterstützung und Begleitung ist angesichts dessen mehr als geboten. Zudem reduziert oder unterbleibt in stationären Pflegeeinrichtungen derzeit der Besuch durch Angehörige und Dritte und damit entzieht sich das Versorgungsgeschehen auch der sozialen Kontrolle. Mitunter kommt es zu bedenklichen Versorgungssituationen, beispielsweise dass Bewohner in ihrem Zimmer zur Verhinderung einer SARS-CoV-2-Infektion präventiv abgesondert werden oder Einrichtungen gar ein generelles Besuchsverbot verhängen – ohne ausreichende Begründung. Dem muss Einhalt geboten werden. Die Qualitätsprüfungen sind ein Prüfstein, aber in dieser Situation ein nicht unerheblicher.

Weiterhin legen der Spitzenverband Bund der Pflegekassen zusammen mit dem Medizinischen Dienst des Spitzenverbands sowie dem Pendant der privaten Krankenversicherung Näheres zur Durchführbarkeit einer Prüfung fest. Der VdK fordert, dass auch die Inhalte der Prüfung, angesichts der derzeitigen Situation, angepasst werden müssen. Ausdrücklich ist innerhalb der Prüfungen nach § 114 SGB XI das Besuchskonzept, das Testungsverfahren des Personals und Dritter sowie die Vorhaltung von ausreichend Schutzmaßnahmen für die pflegebedürftigen Personen der Einrichtungen zu berücksichtigen. Wir als VdK regen auch an, dass die Erarbeitung von Ausführungen zur Durchführbarkeit von Prüfungen in Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren erfolgt – bezugnehmend auf die Zusammensetzung des Qualitätsausschusses Pflege, in dem auch die Betroffenenverbände nach § 118 SGB XI beratend mitwirken. Zudem regt der VdK an, dass der Bericht des Spitzenverbands Bund der Pflegekassen an das Bundesministerium für Gesundheit auch dem Ausschuss für Gesundheit zugeht und behandelt wird und damit der Öffentlichkeit zugänglich wird, da hier ein hohes öffentliches Interesse besteht. Zusätzlich sollte an der Berichtserstellung auch der Medizinische Dienst des Spitzenverbands Bund der Krankenkassen mitwirken und auch der Prüfdienst der privaten Krankenversicherung ein Recht auf Stellungnahme eingeräumt werden. Die Beteiligung an der Berichtserstellung ist außerhalb des Berichtsverfahrens nach § 114a Absatz 6 SGB XI zu gewährleisten.

2.8. Zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit (§ 147 SGB XI) – Art. 4 Nr. 4

Die Regelung zur Begutachtung und Vergabe eines Pflegegrades und von Wiederholungsbegutachtungen auf der Grundlage von vorliegenden Unterlagen sowie der telefonischen oder digitalen Auskunft des Antragsstellers oder einer zur Auskunft fähigen Person wird verlängert.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK hält die Verlängerung nur dann für sachgerecht, wenn die zu begutachtende Person weiterhin auf die persönliche Begutachtung verzichten möchte. Dem Verband liegen aus seinen Gliederungen Berichte vor, dass gerade die „telefonische Begutachtung“ als sehr herausfordernd empfunden wird und mitunter auch überfordernd. So wird bemängelt, dass durchaus Überzeugungskraft und erweiterte sprachliche Ausdrucksfähigkeit notwendig sind, um das Ausmaß des Hilfebedarfs erkennen zu lassen. Normalerweise kann sich der Gutachter bei seinem Besuch selbst ein Bild davon machen, ob und wie stark der Antragsteller einge-

schränkt ist und welches soziale und bauliche Umfeld, aber auch welcher Rehabilitationsbedarf vorliegt. Zu diesem Gesamteindruck kann er durch die telefonische oder digitale Abfrage nicht mehr gelangen. Auch steigen die von uns geführten Beratungsgespräche in Bezug auf ein Widerspruchsverfahren zur Feststellung einer Pflegebedürftigkeit deutlich an. Die Verunsicherung nach der Begutachtung ist bei unseren Mitgliedern diesbezüglich sehr hoch. Der VdK befürchtet auch, dass sich das Begutachtungsverfahren sowohl auf die Empfehlung zur Vornahme von wohnumfeldverbessernden Maßnahmen als auch auf die Rehabilitationsmaßnahmen negativ auswirkt. Deshalb ist es im Zuge der Fristverlängerung notwendig, eine Auswertung der in diesem Zeitraum eingegangenen Anträge auf wohnumfeldverbessernde Maßnahmen nach § 40 SGB XI oder beispielsweise auf medizinische Rehabilitation vorzunehmen und der Anzahl an positiv beschiedenen Widerspruchsverfahren bei der Feststellung der Pflegebedürftigkeit. Daraus können Rückschlüsse auf die Reliabilität des digitalen leitfadengestützten Interviews gezogen werden.

2.9. Zu Beratungsbesuchen bei Pflegegeldbezug (§ 148 SGB XI) – Art. 4 Nr. 5

Durch die Fristverlängerung bis zum 30. Juni 2021 zur Beratung bei Pflegegeldbezug nach § 37 Absatz 3 SGB XI wird weiterhin die Möglichkeit eröffnet, diese telefonisch, digital oder per Videokonferenz durchzuführen.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Angesichts der Digitalisierung des Alltags, auch des Pflegealltags, fordert der VdK, diese Regelung als Wahlmöglichkeit zum klassischen Beratungsbesuch grundsätzlich in § 37 Absatz 3 SGB XI aufzunehmen. Damit wird das Beratungsangebot niederschwellig und vielfältiger ausgestaltet und trägt der digitalen Entwicklung Rechnung.

2.10. Zu den anerkannten Angeboten zur Alltagsunterstützung (§ 150 SGB XI) – Art. 4 Nr. 6d

Die Mindereinnahmen der Alltagsunterstützungsangebote sollen nur noch übernommen werden, wenn sie aufgrund behördlicher Auflagen nicht mehr angeboten werden können.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK bittet diese Regelung zu streichen, da die Folgenabschätzung im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt wird. Die nach § 45a Absatz 3 SGB XI anerkannten Angeboten zur Unterstützung im Alltag sind häufig Strukturen, die auf der Grundlage von Selbsthilfeangeboten erwachsen sind. Ehrenamtliche Helfer bieten mitunter die Betreuung von Pflegebedürftigen mit allgemeinem oder mit besonderem Betreuungsbedarf in Gruppen oder im häuslichen Bereich an sowie Entlastungsangebote und Beratungsangebote für pflegende Angehörige. Während der Pandemielage kommt es dazu, dass die Pflegebedürftigen in der Häuslichkeit derzeit gar keine Dienste Dritter mehr annehmen aufgrund der Angst sich mit SARS-CoV-2 zu infizieren. 69 Prozent der pflegenden Angehörigen sind besorgt, dass sich der Pflegebedürftige infizieren könnte (vgl. ZQP 2020) und folgerichtig werden Kontakte auf ein Minimum beschränkt.



Damit weisen die Alltagsunterstützungsangebote geringere und unverschuldete Mindereinnahmen auf, ohne von behördlicher Seite Restriktionen zu unterliegen. Sollten diese Mindereinnahmen nicht refinanziert werden, besteht die große Gefahr, dass sie nach der Pandemie nicht mehr existent sind und dieses Netzwerk an Angeboten erst wieder mühsam aufgebaut werden muss. Diese niederschweligen Angebote haben – anders als Pflegeeinrichtungen – nur geringe Möglichkeit, durch die Anpassung ihrer Kostenstruktur auf das nachlassende Nachfrageverhalten zu reagieren. Wir möchten auch eindringlich auf die strukturelle Ungleichbehandlung zu den Pandemie-Regelungen im SGB V hinweisen. Dort wird den vertragsärztlichen Leistungserbringern eine Kalkulationssicherheit hinsichtlich des Honorarausfalls geboten – allein auf der Grundlage einer reduzierten Patientenanspruchnahme. Ebenso erfolgte bei den Krankenhäusern durch die Freihaltepauschalen sogar eine Überkompensation der Erlösrückgänge, wie Zahlen des InEK zeigen (vgl. Ärztezeitung 17.02.2021, Corona-Subventionen verbessern Klinikerlöse). Um die pflegerische Infrastruktur zu erhalten, sollte es der Bundesregierung ein Anliegen sein, die Angebote zur Alltagsunterstützung in der Pandemielage zu stützen.

2.11. Zum Entlastungsbetrag (§ 45b SGB XI) – Art. 4 Nr. 6e

Es besteht die Möglichkeit den Entlastungsbetrag eines zurückliegenden Kalenderjahrs in das folgende Kalenderhalbjahr zu übertragen. Angesparte Leistungsbeträge aus dem Jahr 2019 sowie aus dem Jahr 2020 können bis zum 30. September 2021 Verwendung finden.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Den Entlastungsbetrag aus dem Jahr 2019 und 2020 zu übertragen und die Möglichkeit zu eröffnen, diesen angesichts des Pandemiegeschehens zu einem späteren Zeitpunkt im Jahr 2021 zu „entsparen“, hatte der VdK bereits bei seiner Stellungnahme am 5. Mai 2020 angeregt. Zum jetzigen Zeitpunkt fordert der VdK, dass eine Nutzung bis 31. Dezember 2021 möglich sein muss.

Weiterhin bleibt die Kritik des VdK, dass die Flexibilisierung der Angebote nur für Pflegebedürftige im Pflegegrad 1 für den Entlastungsbetrag in Höhe von 125 Euro bestehen bleibt. Der VdK fordert wiederholt, dass die Ausweitung des Entlastungsbetrags auch auf Angebote, die nicht nach den derzeit geltenden landesrechtlichen Vorgaben anerkannt sind, ebenso für die höheren Pflegegrade ermöglicht werden muss.

2.12. Erstattung der Kosten nach § 150 SGB XI (§ 153 SGB XI) – Art. 4 Nr. 7

Die coronabedingten Mehrausgaben werden sich im ersten Halbjahr des Jahres 2021 voraussichtlich auf mindestens drei Milliarden Euro kumulieren. Um eine Beitragssatzsteigerung zu verhindern, beteiligt sich der Bund zum 1. April mit einer Zahlung an den Ausgleichsfonds an den entstehenden Kosten.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Bis zum Eintritt der pandemiebedingten Regelungen war die Pflegeversicherung die einzige Sozialversicherung, die bislang ohne Zuschuss auskam. Die weitere Beteiligung des Bundes mit einem angemessenen Bundeszuschuss in Höhe der Kosten für die Maßnahmen nach § 150 SGB XI sowie für die Testverordnung wird vom VdK ausdrücklich begrüßt.

Der VdK würde es infolge der weiteren Steigerung der einrichtungseinheitlichen Eigenanteile zudem begrüßen, dass die Pflegeversicherung dauerhaft aus Haushaltsmitteln Unterstützung erhält. Angesichts der steigenden Löhne in der Pflege und der Anerkennung eines allgemeinverbindlichen Tarifvertrags Pflege wird die Selbstbeteiligung zu den pflegebedingten Kosten weiterhin drastisch steigen.

Deshalb fordert der VdK die Bundesregierung auf, noch in dieser Legislaturperiode einen Gesetzentwurf zur Pflegereform 2021 vorzulegen, der diesen Missstand behebt. Leider liegt dem VdK bis dato noch nicht einmal ein Referentenentwurf, basierend auf den Eckpunkten der Pflegereform 2021 „Pflegeversicherung neu denken“ vom 4. November 2020, vor.

3. Fehlende Regelungen

3.1. Verlängerung von Krankengeld und Arbeitslosengeld I

Insbesondere Krankenhausbehandlungen und medizinische Rehabilitationen sind seit Beginn der Corona-Pandemie im Frühjahr 2020 nur eingeschränkt möglich. Durch das teilweise Schließen von Reha-Einrichtungen und das Vorhalten von Kapazitäten für Corona-Fälle mussten viele Behandlungen und Maßnahmen aufgeschoben werden. Auch jetzt sind in vielen Reha-Einrichtungen durch coronabedingte Schließungen oder durch erforderliche Hygienekonzepte Maßnahmen nicht zu 100 Prozent möglich.

Das Krankengeld wird nach Ende der Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber noch maximal 72 Wochen lang gezahlt. Eine Möglichkeit zur Verlängerung darüber hinaus sieht das Gesetz nicht vor. Leiden arbeitsunfähige Arbeitnehmer an einer langwierigen Erkrankung und haben eine günstige Rehabilitationsprognose erst zum Ende des Bezugszeitraums hin, kann der Aufschub der Rehabilitationsmaßnahme durch die Corona-Krise diese Bezugsdauer überschreiten. Auch jetzt gibt es immer wieder VdK-Mitglieder, die sich hilfeschend an uns wenden.

Der VdK fordert eine gesetzliche Sonderregelung für den Bezug von Krankengeld, wenn sich eine Krankenhaus-Behandlung oder Rehabilitationsmaßnahme durch die Corona-Krise über die maximale Bezugsdauer hinauschiebt. Dies gilt auch für die von der Krankenkasse im Rahmen von § 51 SGB V verlangte Reha-Antragstellung. Hier bedarf es einer Sonderregelung, damit der Anspruch auf Krankengeld nicht verloren geht.

Das Gleiche gilt für das Arbeitslosengeld I. Hier gab es durch das Sozialschutz-Paket II eine pauschale Verlängerung um drei Monate, die aber mit dem 31. Dezember 2020 auslief. Der VdK fordert hier eine weitere Verlängerung in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, da sich an der grundlegenden Sachlage nichts geändert hat.